

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

Bundesministerium für Landesverteidigung
und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

GZ • BKA-920.761/0007-III/1/2010
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7108
IHR ZEICHEN • S91000/7-ELEG/2010

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen wird" und Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig der xxx überlassen wird";
allgemeine Begutachtung und Konsultation**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu den gegenständlichen Entwürfen wie folgt Stellung:

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen wird" und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig der xxx überlassen wird:

1. Allgemeines:

Unter einer „Ausgliederung“ wird im Allgemeinen die Übertragung von Aufgaben entweder auf private Rechtsträger oder auf juristische Personen des öffentlichen Rechts verstanden. Beide Entwürfe lassen derartige Aufgabenübertragungen vermissen, weisen jedoch Beamte bestimmter Dienststellen privaten Einrichtungen zur Dienstleistung zu. Daraus lässt sich nicht zwingend der Schluss ziehen, dass der Bund die von den Bediensteten bisher wahrgenommenen Aufgaben „ausgliedert“; vielmehr könnte er sie genau so gut in Zukunft mit anderem Bundespersonal wahrnehmen. Um derartige Unklarheiten auszuräumen und auch um den künftigen Einsatzbereich der zugewiesenen Bediensteten zumindest in Ansätzen zu umschreiben, ist es jedenfalls erforderlich, im Gesetz zu definieren, welche Aufgaben der Seilbahn Obertraun bzw. der „XXXX“ übertragen werden.

2. Zur „Ämterlösung“

In beiden Fällen soll für die bisher in den zu übertragenden Aufgabenbereichen tätigen Beamtinnen und Beamten ein „Amt der ...“ eingerichtet werden, das jeweils die Funktion einer Dienstbehörde wahrnehmen soll.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass es sich um relativ kleine Personengruppen handelt. Für derartig kleine Personengruppen eigene Dienstbehörden einzurichten, ist nicht nur absolut unwirtschaftlich, sondern darüber hinaus auch noch inhaltlich äußerst bedenklich: Es ist wohl davon auszugehen, dass die kfm. GeschäftsführerInnen der beiden Einrichtungen, denen die Beamtinnen und Beamten zugewiesen werden sollen, nicht über die erforderlich detaillierten dienstrechtlichen Kompetenzen verfügen, die die Leitung einer Dienstbehörde erfordert (nur beispielsweise sei angeführt: Neuermittlung des Vorrückungstichtags entsprechend BGBl. I Nr. 82/2010). Es wird daher dringend empfohlen, das Amt nicht als Dienstbehörde einzurichten, sondern – etwa nach dem Vorbild des „Amtes der IAF Service GmbH“ – nur als nachgeordnete Dienststelle ohne dienstbehördliche Befugnisse (§ 20 IEFG). Die dienstbehördlichen Befugnisse können ohne weiteres bei der bisherigen Dienstbehörde verbleiben.

3. Zur Rechtsstellung der betroffenen Bediensteten:

Gemäß dem jeweiligen § 1 Abs. 4 bleiben den Beamten alle [...] zustehenden Rechte gewahrt. Diese an sich selbstverständliche Regelung wird jedoch bereits durch den jeweiligen § 2 konterkariert, indem den Betroffenen bestimmte Nebengebühren vorenthalten werden. Dasselbe gilt für die zu übertragenden Vertragsbediensteten.

Die Sektion III des BKA macht darauf aufmerksam, dass die Ansprüche der betroffenen Beamtinnen und Beamten direkt gegen den Bund (nicht gegenüber dem BMLVS!) bestehen und ein Ausschluss bestimmter Ansprüche vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes äußerst problematisch wäre. Umso mehr verwundert es, dass der Bund zwar keine Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen leisten, nichtsdestoweniger aber für diese Nichtleistungen Ersatzleistungen seitens der jeweiligen Einrichtung erhalten soll. Das wirklich Gemeinte lässt sich zwar aus den Erläuterungen erschließen, die Regelungen bedürfen aber wohl noch eingehender Überarbeitung, um das auch auszudrücken.

Weiters fehlt die übliche Ausfallhaftung des Bundes für Ansprüche ehemaliger Vertragsbediensteter (vgl. etwa § 10 Abs. 4 BPA-ÜG).

4. Fehlender Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes

Der bei Ausgliederungen übliche „Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes“ in Höhe von 31,8% des pensionsbeitragspflichtigen Aktivitätsaufwandes der zugeteilten Beamtinnen und Beamten ist in den Entwürfen nicht vorgesehen. Damit verblieben die Pensionslasten zur Gänze beim Bund, obwohl die Arbeitskraft der zugeteilten Beamtinnen und Beamten Dritten zugute käme. Die Erläuterungen enthalten keinen Hinweis darauf, warum von dieser durchaus bewährten und laut den Ausgliederungs-Richtlinien des Verfassungsdienstes verpflichtenden Regelung Abstand genommen werden soll.

5. Zu § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes, mit der das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig der XXXX überlassen wird sowie zu § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit der das Personal der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen wird:

Da das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten zum Bund nicht berührt wird und auf die Dienstverhältnisse dieser Beamtinnen und Beamten unverändert das Beamtenrecht mit allen Rechten und Pflichten in vollem Umfang anzuwenden ist, ist eine derartige Währungsbestimmung überflüssig und sollte entfallen.

Gleiches gilt für die übergeleiteten Vertragsbediensteten. Die Seilbahn Obertraun setzt nach § 3 Abs. 3 die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber diesen Bediensteten fort. Da mit dieser Anordnung des Übergangs und vor allem auch durch die im nächsten Satz enthaltene Anordnung, dass die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, weiter anzuwenden sind, die Rechte der ehemaligen Vertragsbediensteten zu wahren sind, ist die im § 3 Abs. 3 nochmals getroffene Anordnung überflüssig und sollte entfallen.

6. Zu § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes, mit der das Personal der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen wird:

Die Schaffung einer dienstrechtlichen Sonderbestimmung für den Fall der Aufnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Seilbahn Obertraun in ein Dienstverhältnis zum Bund als *lex fugitiva* ist abzulehnen.

Für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten, die für die erfolgreiche Verwendung im öffentlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, ist bereits in § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) bzw. in § 12 des Gehaltsgesetzes 1956

(GehG) Vorsorge getroffen. Darüber hinaus besteht im Falle des Wechsels in den Bundesdienst eine besondere Anrechnungsbestimmung für Personen, die wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der sie tätig waren, aus einem Bundesdienstverhältnis ausgeschieden sind und danach im Rahmen eines Dienstverhältnisses an derselben Einrichtung weiterhin tätig waren (siehe § 82 Abs. 3 und 4 VBG bzw. § 113 Abs. 1 und 2 GehG).

Warum im gegenständlichen Fall mit den allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen, die den (Rück-)Wechsel in den Bundesdienst bereits berücksichtigen, nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist nicht erkennbar und auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

7. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein aus diesen Entwürfen allfällig resultierender Personalmehrbedarf (sowohl qualitativ als auch quantitativ) durch entsprechende organisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird. Auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes wird verwiesen.

Unter einem ergeht eine Ausfertigung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. November 2010
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt